

Zur ‚Privatisierung‘ von gewaltsamem Protest.



Subjekt hervorbringt (vgl. Butler 2006: 208f). Rechtliches Subjekt zu sein, kennzeichnet sich laut Butler in diesem Falle dadurch, ein schuldiges Subjekt zu sein. Die Götter setzten das Gesetz gewaltsam als Antwort auf Niobes Handlung und Niobe verantwortete sich ihnen gegenüber, indem sie die vorausgegangene Handlung als die eigene Tat rechtfertigte. Das Rechtssubjekt legt Rechenschaft ab und reflektiert damit auf Handlungen, die es als die eigenen anerkennt. Erst dadurch wird das Subjekt schuldig.

Warum aber scheint Gewalt mit dem Recht in einem Verhältnis zu stehen? Diese Frage behandelt Walter Benjamin in seinem oben erwähnten Aufsatz. Er stellt die These auf, dass Gewalt Recht als dessen Ursprung überhaupt erst ermöglicht. Geltendes Recht gründet seinem Verständnis nach auf einer mythischen Gewalt, die zunächst Recht hervorbringt, im selben Moment aber in eine Gewalt umschlägt, die das gesetzte Recht erhalten soll. Gewalt tritt damit als *rechtsetzend* und zugleich *rechtserhaltend* in Erscheinung. In dieser zyklischen Figur muss das Recht seine gewaltvolle Setzung stets re-affirmieren, was nichts anderes bedeutet, als den Gewaltakt zu wiederholen und so ein Gewaltmonopol zu beanspruchen – nicht aber mit dem Ziel, die Rechtszwecke (bspw. Freiheit oder Gerechtigkeit) zu sichern, sondern, um das „Recht selbst zu wahren“ (Benjamin 1991: 183). Das Ergreifen des Gewaltmonopols ist für Benjamin ein Ausdruck von Macht, den er als „Akt [...] unmittelbarer Manifestation der Gewalt“ versteht (ebd.: 198). Er sieht in der Politik und der Herausarbeitung eines Rechtszustandes keine Überwindung der Gewalt, lediglich ihre Verrechtlichung und darin die Verschleierung ihres eigenen gewaltvollen Ursprungs. Das Recht nimmt die Rolle einer gewalteinhegenden Instanz ein, die sich durch Gesetze den Anschein gibt, gewalt-avers zu sein. Dagegen meint Benjamin, dass „jede Gewalt als Mittel [...] an der Problematik des Rechts überhaupt teilhat [und] eine völlig gewaltlose Beilegung von Konflikten niemals auf einen Rechtsvertrag hinauslaufen kann“ (ebd.: 190). Diesem Gedanken folgend, werden zwei Aspekte deutlich: erstens ist ein gewaltloser Rechtszustand

unmöglich, weil dieser in seinem „Ursprung“ auf Gewalt verweist und in seinem „Ausgang“ Gewalt da anwendet, wo ein Rechtssubjekt vertragsbrüchig wird (ebd.). Zweitens tritt Gewalt als eine produktive Kraft hervor, weil ohne sie kein Recht gesetzt werden kann.

Wir halten also fest: Es gibt kein rein gewaltfreies Verhältnis zur Gewalt. Treten wir einen Schritt zurück von der omnipräsenten Destruktivität der Gewalt, wird ein neutralerer Zugriff auf Gewalt ermöglicht, der auch ihre produktiven Momente sichtbar macht. Doch es bleiben folgende Fragen: Wie genau wirkt Gewalt, um das Subjekt zu konstituieren? Wie schafft sie es, Recht zu setzen? Diese Fragen nach der Wirkungskraft der Gewalt beantworten weder Butler noch Benjamin direkt. Doch zu fragen, warum die Gewalt fähig ist, produktiv in Erscheinung zu treten, ist essentiell. Von hier aus wäre die Frage nach dem Wesen der Gewalt neu zu stellen.

| Markus Hennig und Micha Steinwachs

Literatur

Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. München: Piper.

Arendt, Hannah (1994): Freiheit und Politik. In: Ludz, Ursula (Hg.): Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I. München: Piper, 201–226.

Benjamin, Walter (1991): Zur Kritik der Gewalt. In: Gesammelte Schriften. Band II.I. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 179–203.

Butler, Judith (2006): Critique, Coercion, and Sacred Life in Benjamin's „Critique of Violence“. In: de Vries, Hent (Hg.): Political Theologies. Public Relations in a Post-Secular World. New York: Fordham University Press, 201–219.

Butler, Judith (2014): Kritik der ethischen Gewalt. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1999): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

In Deutschland und Österreich werden gewaltsam verlaufende Demonstrationen vonseiten politischer Autoritäten regelmäßig als besonders schreckliche Ereignisse gerahmt und nicht selten wird suggeriert, dass die staatliche Ordnung aufs schärfste bedroht sei.¹ Politische Akteure und Polizei inszenieren derartige Veranstaltungen dann mit Hilfe der Medien als abartige Spektakel, mit der Folge der öffentlichen Dämonisierung und/oder strafrechtlichen Kriminalisierung der Beteiligten und der Entpolitisierung der jeweiligen Proteste. Durch ihre regelverletzende Struktur, so der Diskurs, entleerten die Demonstrationen sich ihres politischen Gehalts; sie seien deshalb nie als *potestas*, sondern immer schon als *violentia* zu sehen. So titelte das österreichische Boulevardblatt „Krone“ in Zusammenhang mit einer Demonstration gegen den Aufmarsch der rechten Gruppe der „Identitären“ in Wien im Juni 2016 etwa, man hätte hier eine „Vorstufe zum Bürgerkrieg“ erlebt. Weiter zitierte sie Innenminister Sobotka mit den Worten: „Unter dem Deckmantel der Demonstrationsfreiheit Gewalt gegenüber Mitmenschen anzuwenden, ist in keinsten Weise zu tolerieren.“²

In beiden Ländern genießt die Polizei großes Vertrauen und von diesem ist auch die Debatte um gewaltsame Proteste geprägt:

¹ Dieser Beitrag ist eine stark gekürzte und veränderte Version des Artikels „Die Polizei in gewaltsamen Protestdynamiken: Eine sozialtheoretische Annäherung“, erschienen in *juridikum* 4/2016.

² Krone v. 12.06.2016, http://www.krone.at/Oesterreich/Demo-Schlacht_war_wie_Vorstufe_zum_Buergerkrieg-Aufregung_im_Web-Story-514549 (23.8.2016).

Die Verantwortung für Gewaltausbrüche wird in der Regel den Demonstrierenden zugeschrieben. Die Politik der Menge auf der Straße wirkt dann eigenartig antiquiert, während der Einsatz der Polizei im Gegenzug als unabdingbar und rettend aufscheint: grundsätzlich wird erst einmal davon ausgegangen, dass letztere bei Demonstrationen ihrer formalen Aufgabenbeschreibung gemäß als befriedende Kraft auftritt.

Legt man jedoch – in Kombination mit empirischen Ergebnissen über Gewaltdynamiken auf Demonstrationen – einige soziologische Grundbegriffe an, die in sozialen Situationen und öffentlichen Aushandlungsprozessen um Demonstrationen zum Tragen kommen, so mehrten sich die Hinweise, dass die Polizei an der Entstehung von Gewalt nicht nur ausnahmsweise mitbeteiligt ist. Da sie Akteurin im Spiel ist, hat sie Anteil an der in der Öffentlichkeit als ‚privat‘ dämonisierten Gewalt und in der Folge, der Destabilisierung der sozialen Ordnung.

Interaktionen

Richtet man den Blick auf gewaltsame Eskalationen, so ist es häufig schwer zu sagen, wer verantwortlich für die Gewaltausbrüche war, und damit, wer die Eskalation verursacht hat. Hierauf verweist der Umstand, dass Gewalthandlungen auf Demonstrationen, sofern sie nicht an Nebenschauplätzen auf Gewalt gegen

Sachen abstellen, in erster Linie Interaktionen zwischen Demonstrierenden und Polizei sind: Nach Max Weber ist soziales Handeln immer schon auf das Verhalten anderer bezogen³ und mit Erving Goffman lässt sich eine soziale Interaktion weiterführend definieren als eine „wechselseitige Handlungsbeeinflussung, die Individuen aufeinander ausüben, wenn sie füreinander anwesend sind.“⁴ Damit erweist sich für das Handeln der Demonstrierenden nicht nur das Handeln anderer Demonstrierender als relevant, sondern auch das wechselseitige Einwirken von Demonstrierenden und Polizei.

Als besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung der letzten Dekaden zu sehen, auf Demonstrationen erheblich mehr Personal einzusetzen. Die Demonstrationssituation entkoppelt sich hierbei tendenziell von interaktiven Prozessen zwischen Umstehenden und Demonstrierenden – der bis in die 2000er-Jahre gebrauchte Slogan „Bürger lasst das Glotzen sein, reiht euch in die Demo ein“ macht nur Sinn, solange keine Polizeikette den Blickkontakt mit Umstehenden versperrt – und verlagert sich vermehrt auf jene zwischen Demonstrierenden und PolizistInnen.

Geht man von interaktiven Prozessen aus, so ist es etwa beim ‚harten‘ Policing erwiesen, dass dieses Gewalt auf Demonstrationen entweder produziert oder bereits gewalttätige Situationen intensiviert. Das können symbolische Handlungen sein, etwa wenn PolizistInnen mit dem Knüppel an ihre Schilde klopfen; zu verstehen als Ausdruck von GegnerInnen-schaft oder Feindseligkeit gegenüber den Demonstrierenden, oder aber als Drohung, gegenüber diesen Gewalt anzuwenden. Für den deutschen und österreichischen Kontext ist weiter zu sehen, dass es im Kontext restriktiven Policings immer wieder auch zu unverhältnismäßigen und damit unrechtmäßigen Handlungen der Polizei kommt, die wiederum Gewalt auf Seiten der Demonstrierenden auslösen.

Situiertheit

Ergänzen wir nun Webers eingangs genanntes Verständnis des sozialen Handelns um eine weitere soziologische, genauer, eine situierte Perspektive, so sehen wir, dass Handeln nicht allein in Interaktionen stattfindet, sondern auch hervorgeht aus der jeweiligen Deutung der Handelnden – und hier aus der sozialen Positioniertheit der AkteurInnen heraus⁵. Innerhalb der Soziologie hat es sich durchgesetzt, die Dinge nicht als an sich mit Bedeutung versehen zu verstehen, sondern auf sozialkonstruktivistischer Grundlage davon auszugehen, dass Bedeutungen durch Deutungsleistungen der Individuen

^[3] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (2002[1922]).

^[4] Goffman, Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag (1969[1959]), hier: 18.

^[5] ZB Berger/Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit (1987[1969])

prozesshaft hergestellt werden. Bedeutung wird den Dingen in diesem Sinne – sozialisatorisch bedingt und vor diesem Hintergrund situativ – aktiv zugeschrieben. Deutungen bestimmen und beeinflussen so Interaktionen. Nicht selten fundieren Gewalthandlungen demnach in konfligierenden Konzeptionen der Legitimität und Relevanz von Protest und spezifischen Protestformen abseits politischer Institutionen und damit auch von öffentlicher Ordnung und Sicherheit.

Aufgrund der unterschiedlichen sozialen Prädispositionen der am Protestgeschehen Beteiligten können konfligierende Deutungen etwa auf unterschiedlichen Demokratieverständnissen beruhen.⁶ So kann man für die Demonstrierendenseite liberale oder radikaldemokratische politische Theorien heranziehen, bei denen die Entstehung politischer Legitimität nicht nur über formale politische Prozesse repräsentativer Demokratie als essenziell erachtet wird, sondern auch über zivilgesellschaftliche Aktivitäten, was zivilen Ungehorsam und militanten Protest teilweise mit einschließt. Die politischen Orientierungen von PolizistInnen sind dagegen eher konservativen Positionen zuzuordnen: Studien für den deutschen Kontext zeigen, dass Rechts- und Ordnungsvorstellungen von PolizistInnen stark jenen der CDU ähneln.⁷ Diese Ergebnisse treffen sich für den österreichischen Kontext mit Wahlergebnissen für die Polizeigewerkschaft aus dem Jahr 2014, bei denen an erster Stelle Christgewerkschafter, an zweiter Sozialdemokraten und an dritter Stelle die Freiheitlichen stehen. In diesem Zusammenhang ist etwa das Vorgehen des Wiener Polizeichefs Pürstl anzuführen, der sich zwar deutlich für das Grundrecht auf Versammlung ausspricht⁸, Praxen zivilen Ungehorsams – genauer: Sitzblockaden – jedoch seit einiger Zeit strafrechtlich als „Störung einer Versammlung“ einordnet. Räumungen von Sitzblockaden haben in Pürstls Amtsperiode denn auch immer wieder zu Gewaltdynamiken auf Demonstrationen geführt⁹. Es dürften hier miteinander unvereinbare, differierende Legitimitätsvorstellungen bzw. Demokratieverständnisse sein, die die Gewalthandlungen mitbedingen.

Macht

Der soziale Ausgang einer gewaltsam verlaufenden Demonstration (auch im Sinne ihrer öffentlichen Rezeption) ist weiter nur dann verständlich, zieht man einen dritten so-

^[6] Vgl Reiner, Reiner, The Politics of the Police (2000), hier: 7.

^[7] ZB Liebl, Rechts- und Ordnungsvorstellungen in der Polizei, Lange (Hg), Die Polizei der Gesellschaft (2008) 213-226, hier: 222f.

^[8] Presse Print v. 03.06.2014, http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/3815267/Rechte-Linke-schutzen-Oder-den-Rechtsstaat (23.8.2016).

^[9] ZB Standard v. 18.03.2014, http://derstandard.at/2000001324837/Identitaeren-Marsch-Hunderte-Anzeigen-und-scharfe-Kritik-am-Vorgehen (23.8.2016); Vgl zu konfligierenden Deutungen im Bereich zivilen Ungehorsams für den deutschen Kontext Willems, Demonstranten und Polizisten. Motive, Erfahrungen und Eskalationsbedingungen (1988).

ziologischen Grundbegriff heran: jenen der Macht. Mit Foucault etwa ist Macht den Dingen nicht äußerlich, sondern sie emergiert aus dem Sozialen. Sie nimmt als auf „Handeln gerichtetes Handeln“ immer auf andere handlungsfähige AkteurInnen Bezug. In dieser Bezugnahme „erweitert [die Macht] Handlungsmöglichkeiten oder schränkt sie ein [...] und im Grenzfall erzwingt oder verhindert sie Handlungen“¹⁰. Macht transportiert sich dabei durch die performative Struktur der Rede: Sie prägt sich aus über diskursive Setzungen und vermag so festzulegen, was als ‚wahr‘ bzw. als ‚unwahr‘ gilt. In diesem Sinne ist es für die AkteurInnen entscheidend, die eigene Deutung der Situation aufrechterhalten und durchsetzen zu können: Es ist dies die Voraussetzung für Handlungsspielräume innerhalb der Protestsituation oder aber die spätere Straffreiheit.

Diesbezüglich stellen kriminologische Untersuchungen übereinstimmend fest, dass die Macht, eine Situation nachhaltig zu definieren, zumeist bei der Polizei liegt: Sie kann Situationen oder Personen qua institutioneller Legitimität und Autorität als gefährlich oder kriminell ausweisen; ihre Definitionen haben zudem vor Gericht erhebliches Gewicht. Der mittlerweile strategische Medieneinsatz der Polizei erhöht dabei ihre Chance, die Situation nachhaltig zu deuten: So beginnt und endet die Pressearbeit der Polizei bei großen Protestereignissen inzwischen Wochen vor bzw. nach einer Demonstration. Im Effekt ist die Polizei auf diese Weise zentral an der diskursiven Produktion von ‚Wahrheiten‘ über Kriminalität und Sicherheit beteiligt. Sie schafft sich so selbst eine legitimatorische Grundlage für Maßnahmen. In Bezug auf eine Demonstration gegen den Akademikerball im Jahr 2014 waren dies etwa massive Grundrechtseinschränkungen durch die Abriegelung großer Teile der Stadt infolge der „Konstruktion gewaltbelasteter und damit gefährlicher Orte“.¹¹

Nicht zuletzt ist es dieser Kontext der Macht über die Definition der Situation, der es zulässt, dass die Polizei sich gegenüber unterschiedlichen Demonstrierendengruppen unterschiedlich verhält. In der einschlägigen Literatur ist man sich einig, dass insbesondere die Sicht der Polizei auf die Legitimität eines Protests für polizeiliche Einsatztaktiken maßgeblich ist. Vor allem bei den von ihr als weniger legitim angesehenen Protesten können die Grenzen zwischen Kriminalität und Politik verschwimmen: Polizeien haben bei derartigen Protesten nachweislich eine geringere Toleranzschwelle – etwa, wenn es um Abweichungen von vorab festgelegten Absprachen geht. Es sind neben Demonstrationen vonseiten marginalisierter Gruppierungen und solchen, die sich gegen mächtige Interessengruppen richten, insbesondere mit Gewaltbereitschaft

^[10] Foucault, Subjekt und Macht, in: Foucault, Analytik der Macht (2005), hier: 240-264.

^[11] Dopplinger/Kretschmann, Die Produktion gefährlicher Räume, juridikum (2014), 19-28, hier: 25.

assoziierte Proteste, die „the use of forceful tactics [...] more likely“¹² machen. Ebenso wie manche AktivistInnenkreise die Tendenz haben, die Polizei zu dämonisieren (erinnert sei an die Parole „all cops are bastards“ oder für Frankreich der in den Banlieus entstandene, aber mittlerweile sozialstrukturell verbreiterte Slogan „nique la police“), muss dies zumindest in der Tendenz auch für die Polizei gegenüber gewissen Protesten und Protestierendengruppen konstatiert werden. Hierbei können es vorangegangene Interaktionen mit spezifischen Protestgruppen sein, die in Folgedemonstrationen gewalttätige Racheakte herausfordern.

Die Macht der Polizei, Situationen nachhaltig mit einer spezifischen Bedeutung zu versehen, ist jedoch nichts Feststehendes: In Anlehnung aus Marcel Mauss „Magietheorie“ wissen wir, dass Wahrheiten nur über Gemeinschaften autorisiert werden können.¹³ Somit hängt die Frage, ob etwas eine gerechtfertigte Zwangsmaßnahme oder aber eine Miss-handlung ist, immer vom jeweiligen kulturellen Rahmen ab. Wenn also, wie eingangs beschrieben, Gewaltdynamiken auf Demonstrationen von politischen Autoritäten stets ursächlich den Demonstrierenden zugeschrieben werden, so hat dies auch mit der vielfach unhinterfragten Übernahme polizeilicher Berichterstattungen zu tun.

Mob oder Souverän?

Vor dem Hintergrund des oben Erörterten wird deutlich: es ist entgegen der dominanten Diskurse über Gewalt auf Demonstrationen nicht immer ganz eindeutig, wer verantwortlich für die Gewaltausbrüche ist – und damit, wer eigentlich Mob ist und wer Souverän. Die Polizei ist auf Demonstrationen zwar „Organ des staatlichen Gewaltmonopols, sie schützt es und setzt es durch, aber sie selber repräsentiert jene Stelle, an der undeutlich wird, wo seine Grenze eigentlich verläuft“.¹⁴ Das Selbstverständnis westlicher Demokratien, ihre eigene Ordnungsstruktur als Grundlage für die Einhegung auch von politischer Gewalt zu sehen, weshalb sie gewaltsame Proteste aktuell nur in der „Metapher der Pathologie“ beschreiben können, ist vor diesem Hintergrund in Frage zu stellen.

| Andrea Kretschmann

^[12] Ebd.; Mansley, Collective Violence, Democracy and Protest Policing (2013), hier: 55.

^[13] Mauss, Soziologie und Anthropologie Bd. 1 (2010[1950]).

^[14] Reemtsma, Organisation mit Gewaltlizenz, in: Herrnkind/Scheerer (Hg), Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz (2003) 7-23, hier: 16.